

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 41=61 (1895)

**Heft:** 1

**Buchbesprechung:** Warhafftige nuwe Zittung des jungst vergangnen Tütschen Kriegs [E. Götzinger]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

254, bei geschätzter Entfernung 101 zu 169. Bei Schnellfeuer und abgemessener Entfernung 111 zu 187, bei geschätzter 77 zu 129. Auf die Entfernungen von 11—1500 Metern stellte sich das Mittel der 5 Entfernungen wie folgt: a) 37 zu 98, b) 21 zu 52, c) 27 zu 70 und d) 17 zu 44. Das Mittel aus allen Entfernungen ergab: für a) 100 zu 170, für b) 100 zu 176, für c) 100 zu 177, für d) 100 zu 178.

Aus den Resultaten dieser ebenso lehrreichen als interessanten Übungen tritt das bedeutende Übergewicht des 6,5 mm-Gewehrs Carcano über das Vetterli-Gewehr klar zu Tage und zwar so, dass rund 100 Gewehre des neuen Systems 131 Gewehren des alten bei gleicher Schusszahl entsprechen, bei gleicher Zeit und gleichem Patronengewicht steigt der Unterschied bei dem langsam Feuer auf 165, bei dem Schnellfeuer sogar auf 100 zu 175 Gewehren. Damit dürfte wohl der Sieg des Systems Carcano besiegelt sein, mit dem die italienische Armee trotz nicht günstiger Finanzverhältnisse doch bis Ende 1896 vollständig bewaffnet sein wird. Schon jetzt sind sämtliche Alpini- und Bersaglieri-Regimenter mit dem neuen Gewehr und die gesamte Kavallerie mit dem Karabiner-Modell Carcano ausgerüstet.

Dezember 1894.

v. S.

---

**Die Bedeutung der psychopathischen Minderwertigkeiten für den Militärdienst.** Ravensburg 1894, Verlag von Otto Meyer.

So nennt sich eine kleine Broschüre von Dr. J. L. A. Koch, dem Direktor der württembergischen Staatsirrenanstalt Zwiefalten. Koch hat über die psychopathischen Minderwertigkeiten schon ein grösseres Werk geschrieben und ist sonst in der Psychiatrie ein wohlbekannter Name.

In der vorliegenden Schrift vindichtet er einleitend der Psychiatrie bei ihrer heutigen Entwicklung das Recht, bei der Beurteilung der Menschen in richterlicher und allgemein menschlicher Beziehung mitzusprechen, so namentlich auch in der allgemeinen Erziehung, Seelsorge und in der Führung und Leitung anvertrauter Menschen. Er skizziert dann kurz die sogenannten psychopathischen Minderwertigkeiten, welche noch keine eigentlichen Geisteskrankheiten sind, aber doch Störungen des Personenlebens, abnorme Seelenzustände, welche sich in Sonderbarkeiten, Regelwidrigkeiten, Widersprüchen etc. zeigen. Das Soldatenleben hat nun im Frieden und im Kriege zahlreiche Momente, welche das Nervensystem stark beanspruchen und deshalb bei Disposition die psychopathische Minderwertigkeit zum Durchbruch kommen lassen. Die Überreizungen führen dann zu vorübergehender oder dauernder Schädigung und treiben den

Betroffenen oft ins Unglück. Koch warnt besonders vor schablonenhafter Behandlung des Soldaten und verlangt eine vernünftige Erziehung desselben. Er will aber nicht etwa den psychopathischen Minderwertigkeiten einen Freibrief für Renitenz, Insubordination etc. ausstellen; sie haben im Gegenteil ihre Pflichten wie andere Leute zu erfüllen und sind eventuell zu bestrafen. Bei der Bestrafung soll aber das Leiden als Milderungsgrund in Betracht fallen, weil die psychopathische Minderwertigkeit doch pathologischer Natur ist. Die Eigenheiten solcher Individuen sollen geschont, die guten Seiten geweckt und die Strenge, wo sie nötig ist, so angewendet werden, dass die gute Absicht durchzufühlen ist. Ausser den Sanitätsoffizieren, welche solche Fälle zu beobachten und eventuell zu begutachten haben, sollen auch die instruierenden Offiziere und Unteroffiziere mit dem Wesen der psychopathischen Minderwertigkeiten bekannt gemacht werden.

Was hier für das stehende Heer gesagt ist, gilt auch für unsere Verhältnisse und wir möchten das kleine Werk ausser den Sanitätsoffizieren besonders den Instruktionsoffizieren bestens empfehlen.

H. B.

---

**Warhaftige nuwe Zitung des jungst vergangnen Tützen Kriegs.** Von Prof. Dr. E. Götzinger. Zürich, verlegts zum andern mal Eugen Speidel, Bibliopola 1894.

Ein hübsches Büchlein, welches in entsprechend stylvoller Ausstattung in mittelhochdeutscher Sprache eine Geschichte des deutsch-französischen Krieges von 1870/71, nach Art der alten Chroniken enthält. Bei dem billigen Preis von nur 50 Cts. wird es wohl viele Leser finden. C. H. E.

---

**Eidgenossenschaft.**

— (Kavallerie-Beförderungen.) Zu Hauptleuten die Herren: Miville Wilhelm, in Basel; Büscher Karl, von Fiesch, in Aarau; Paravicini Joh., in Glarus.

— (Entlassung.) Oberst Perret wird auf sein Ansuchen unter Verdankung der geleisteten Dienste seiner Funktionen als Kommandant der Befestigungen von St. Maurice auf 1. Februar 1895 enthoben und unter die nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offiziere eingeteilt.

— (Die Vorlage betreffend Ordonnanzschuhe) ist im Nationalrat erledigt worden. Referenten der Kommission waren Scherrer und Bruni. Einstimmig wurde folgender Beschlussentwurf angenommen:

Art. 1. Die Dienstpflchtigen der Landwehr sind zum einmaligen Bezuge eines Paars Ordonnanzschuhe zum reduzierten Preise von Fr. 10 berechtigt, sofern sie nicht im Auszuge gemäss dem ihnen laut Bundesbeschluss vom 21./28. März 1893 zustehenden Rechte bereits drei Paar Ordonnanzschuhe zu reduziertem Preise bezogen haben. Der Bezug findet jeweilen bei Beginn eines Dienstes statt. Art. 2. Im übrigen finden die Bestimmungen der Art. 4, 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 21./28. März 1893 entsprechende Anwendung. Art. 3. Dieser Be-